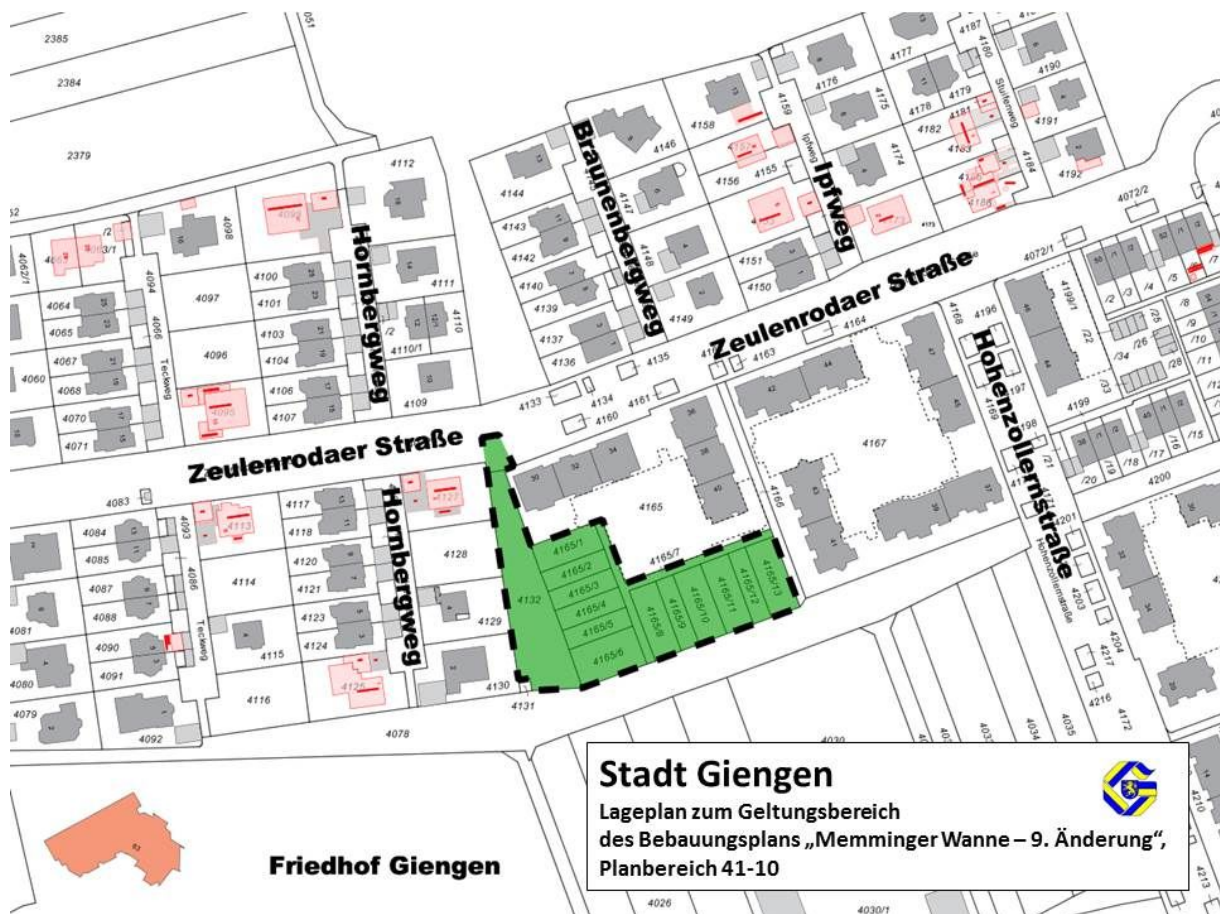


Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan „Memminger Wanne“ Planbereich 41-00, Billigungsbeschluss und Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Memminger Wanne - 9. Änderung“, Planbereich 41-10 nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB



Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2019 eine partielle Änderung des Bebauungsplans „Memminger Wanne“, Planbereich 41-00 sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan beschlossen.

Das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan wird nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Damit entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch. Der geänderte Bebauungsplan wird unter dem neuen Namen Bebauungsplan „Memminger Wanne - 9. Änderung“, Planbereich 41-10 geführt. Zudem wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ziel der Planänderung ist die Änderung des Baurechts um Mehrfamilienhäuser im Geltungsbereich des Bebauungsplans errichten zu können.

Ebenfalls in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2019 wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Memminger Wanne - 9. Änderung“, Planbereich 41-10 sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 der LBO zum Bebauungsplan mit Stand 19.09.2019 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Kartenausschnitt grün hinterlegt und gestrichelt umgrenzt dargestellt. Maßgebend ist die

Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs mit Stand 19.09.2019, erstellt vom IB Gansloser.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom 21.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Textteil und Begründung sowie der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO mit Stand 19.09.2019 können in diesem Zeitraum **bei der Stadtverwaltung Giengen, im Baurechts- und Planungsamt, Sachgebiet Städtebau, Zi. 16, 1. OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Des Weiteren können die Auslegungsunterlagen im gleichen Zeitraum auf der Homepage der Stadt Giengen unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor_1

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Giengen, den 09.10.2019
Bürgermeisteramt